

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 1. Juli 2009
Geschäftszeichen: II 54-1.23.16-76/09

Zulassungsnummer:
Z-23.16-1636

Geltungsdauer bis:
18. April 2011

Antragsteller:

CIUR a.s.
Malé náměstí 142/3, 110 00 Praha 1, TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoff aus losen, ungebundenen Zellulosefasern
"CLIMATIZER PLUS", "THERMOCEL 040",
"FLOCO'MOBIL Dämmflocke", "UniFloc"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit der unter Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0086 vom 9. Juni 2009 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.16-1636 vom 15. November 2006.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Dämmstoff mit den Bezeichnungen "CLIMATIZER PLUS", "THERMOCEL 040", "FLOCO'MOBIL Dämmflocke" und "UniFloc" nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0086 vom 9. Juni 2009.

Der Dämmstoff besteht aus losen, ungebundenen Zellulosefasern.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dämmstoff dient zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle. Die maschinelle Verarbeitung erfolgt trocken oder unter Zugabe von Wasser.

Der Dämmstoff darf zur Wärmedämmung wie folgt im Bauwerk verwendet werden:

- Raumausfüllende Dämmung in geschlossenen Hohlräumen von Außen- und Innenwänden in Holzrahmenbauweise und vergleichbaren Konstruktionen
- Dämmung in geschlossenen Hohlräumen zwischen Sparren und Holzbalken sowie in Hohlräumen entsprechender Konstruktionen
- Freiliegende Dämmung auf horizontalen oder mäßig geneigten Flächen ($\leq 10^\circ$), z. B. Dämmung nicht begehbarer, jedoch zugänglicher oberster Geschossdecken
- Hohlraumdämmung zwischen Lagerhölzern im Fußbodenbereich und vergleichbaren Unterkonstruktionen

Der Dämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

Hinsichtlich des Brandverhaltens darf der Dämmstoff als normalentflammbarer Dämmstoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Über die in Abschnitt 2.4 der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0086 enthaltenen Festlegungen hinaus gilt Folgendes:

Kein Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ darf den Grenzwert $\lambda_{10, tr} = 0,037 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ überschreiten.

2.1.2 Andere Eigenschaften, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Der Dämmstoff muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0086 vom 9. Juni 2009 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0086 vom 9. Juni 2009 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1636
- "Dämmstoff zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle, Anwendungsbereiche siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0086 vom 9. Juni 2009, Abschnitte 3.1 und 3.2.

Zusätzlich sind im Rahmen der Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle Prüfungen und Kontrollen gemäß Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiterhin hat der Hersteller für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Dämmschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,040 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$$

3.2 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3¹ ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 1$ bzw. 2 zu führen².

Fechner



¹ DIN 4108-3:2001-07: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

² Es ist jeweils der für die Konstruktion ungünstigere Wert anzusetzen.